

# Das Wichtigste zum Überholen (II)



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsregeln und –Mythen auf. Heute folgt Teil 2 zum Überholen – welche Strafen beim Rechtsüberholen drohen und unter welchen Umständen es sogar erlaubt ist.

## Die Experten der Fahrschule Eggerl:

>>Die Grundregel zum Überholen ist eindeutig: nach §5 der StVO ist immer links zu überholen. Vor allem auf der Autobahn lässt sich jedoch immer wieder beobachten, dass verbotswidrig rechts überholt wird. Häufig geschieht das dann, wenn ein Fahrer auf dem linken oder mittleren Fahrstreifen das Rechtsfahrgebot nicht beachtet und dauerhaft links fährt. Doch auch das rechtfertigt nicht das oft gefährliche Überholen auf der rechten Seite. Deshalb droht hier ein **Bußgeld von 100 Euro sowie ein Punkt** im Fahreignungsregister.

Es gibt allerdings auch Situationen, in denen das Rechtsüberholen erlaubt ist. Dies ist immer innerorts der Fall, wenn es mehrere markierte Fahrstreifen für eine Richtung gibt. Als Beispiel wäre in Rosenheim der Abschnitt zwischen Brückenberg und Aicherpark zu nennen.

Außerorts darf im Bereich der breiten Leitlinie rechts schneller gefahren werden als links. Dies wäre zum Beispiel im Bereich von Einfädungsstreifen oder bei abgehenden

Fahrbahnen auf der Autobahn der Fall. Auch wenn Fahrstreifen mit Richtungspfeilen markiert sind, darf in diesem Bereich rechts überholt werden.

**Außerdem sind in der StVO zwei Ausnahmen, die das Rechtsüberholen erlauben, formuliert:** „Ist der Verkehr so dicht, dass sich auf den Fahrstreifen für eine Richtung Fahrzeugschlangen gebildet haben, darf rechts schneller gefahren werden als links.“ (StVO §7 Abs. 2) Damit darf beispielsweise auf der Autobahn rechts schneller gefahren werden, wenn sich eine Fahrzeugkolonne an der anderen vorbeischiebt.

„Wenn sich auf der Fahrbahn für eine Richtung eine Fahrzeugschlange auf dem jeweils linken Fahrstreifen steht oder langsam fährt, dürfen Fahrzeuge diese mit geringfügig höherer Geschwindigkeit und mit äußerster Vorsicht rechts überholen.“ (StVO §7 Abs. 2a) Wenn sich Stau bildet, darf also vorsichtig rechts überholt werden.

Die linke Fahrzeugschlange darf dabei nicht schneller 60 km/h fahren. Das überholende Fahrzeug darf sich mit maximal 20 km/h Geschwindigkeitsdifferenz vorbeibewegen, also maximal 80 km/h fahren. Doch auch dann ist noch immer höchste Vorsicht geboten, denn es ist stets damit zu rechnen, dass Fahrzeuge wieder auf den rechten Fahrstreifen wechseln.<<

## **Fahrschule Eggerl:**

**Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |  
Albaching | Grafing | Aßling**



**Hofstatt 15, 83512 Wasserburg**  
**08071/9206219**  
**[info@fahrschule-eggerl.de](mailto:info@fahrschule-eggerl.de)**